

1. Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal – Tageseinrichtungsbenutzungssatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m §§ 3, 3 a, 3b des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003, zuletzt Inhaltsübersicht geändert, § 12e neu eingefügt sowie Anlage neu angefügt durch Gesetz vom 29.12.2016 (GVBl. LSA S. 354), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 09.10.2017 folgende Änderung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal – Tageseinrichtungsbenutzungssatzung – vom 01.07.2013 beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal – Tageseinrichtungsbenutzungssatzung – vom 01.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9, Absatz 1, Satz 4 wird wie folgt geändert:

Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres werden in der Regel die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen.

§ 9, Absatz 1, Satz 4 wird um folgende Sätze 5 und 6 ergänzt:

In Ausnahmefällen können Einrichtungsleitungen und gewählte Elternvertreter hiervon eine Ausnahme vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung ist nur zulässig, wenn für die Umsetzung kein zusätzliches Personal erforderlich ist.

§ 9, Absatz 1, Satz 7 wird wie folgt geändert:

Die Festlegung der konkreten Schließzeit für jede Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit den gewählten Elternvertretern.

§ 9, Absatz 1, Satz 10 wird wie folgt geändert:

In den Ferien erfolgt werktags eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1 bis 6.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dienstsiegel

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister